



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 7/2009

**Satzung der Universität Konstanz zur
Durchführung des
Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)**

Vom 9. März 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

vom 9. März 2009

Auf Grund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG) vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Regelfördersatz und Familienzuschlag

- (1) Der Regelfördersatz für ein Stipendium beträgt regelmäßig 900,- Euro monatlich zzgl. einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,- Euro für die mit der Dissertation verbundenen Sach- und Reisekosten.
- (2) Der Stipendiat oder die Stipendiatin erhält zusätzlich einen Familienzuschlag von 160,- Euro monatlich,
 1. wenn ihr oder ihm oder ihrem bzw. seiner Lebenspartner bzw. -partnerin für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 2. wenn ihr als Alleinstehender oder ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 3. wenn sie oder er aufgrund ihrer bzw. seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass ihr bzw. sein Kind mit ihr bzw. ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210,- Euro monatlich. Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Lebenspartner bzw. -Partnerin des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

- (3) Stipendiaten und Stipendiatinnen des Promotionsprogramms „Quantitative Economics and Finance“ erhalten ein monatliches Stipendium, dessen Höhe der Prüfungsausschuss für das Promotionsprogramm festlegt.

§ 2 Dauer der Förderung

Die Stipendien werden in der Regel für 3 Jahre vergeben.

Voraussetzung für die Weiterführung im zweiten bzw. dritten Jahr ist eine positive Stellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin oder, wenn zwei Betreuer vorhanden sind, beider Betreuer auf der Grundlage eines Zwischenberichts des Stipendiaten oder der Stipendiatin.

§ 3 Besondere Zuwendungen

Soweit Aufwendungen für Sach- und Reisekosten die Summe von 480,- Euro jährlich übersteigen, können auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise besondere Zuwendungen bewilligt werden.

§ 4 Ausschluss der Förderung

- (1) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben ihre Zeit vorrangig für das Promotionsvorhaben einzusetzen. Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungs- und Lehraufgaben an einer Hochschule sowie sonstige vergleichbare Tätigkeiten. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt im Mittel 40 Stunden im Monat nicht überschreiten. Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin ist zur Übernahme solcher Tätigkeiten nicht verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten ist der Universität anzuzeigen. Zu jeder Zwischenevaluation ist eine Einkommenserklärung einzureichen.

§ 5 Anrechnung von Einkommen

- (1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin angerechnet, soweit es 10.000,- Euro jährlich übersteigt. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum. Familiengeld, Elterngeld und Einkünfte des Ehepartners oder der Ehepartnerin werden nicht angerechnet.
- (2) Als Jahreseinkommen im Sinne des Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III.

§ 6 Vergabeverfahren

- (1) Die Anzahl der im Kalenderjahr zu vergebenden Stipendien und die Ausschreibungstermine werden durch die Vergabekommission festgelegt. Die Stipendien werden auf der Homepage der Universität Konstanz öffentlich ausgeschrieben. Die Stipendien und die besonderen Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag durch Zuwendungsbescheid bewilligt.
- (2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag ein Arbeitsplan beizufügen, in dem die Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan anzugeben sind. Das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von einem Betreuer bzw. einer Betreuerin des Arbeitsvorhabens und einem weiteren Hochschullehrer oder einer weiteren Hochschullehrerin erstattet werden.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums ist ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen

Probleme ergeben. Der Betreuer bzw. die Betreuerin des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die vom Stipendiaten bzw. von der Stipendiatin bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers oder einer weiteren Hochschullehrerin verlangen.

- (4) Stipendiaten und Stipendiatinnen des Promotionsprogramms "Quantitative Economics and Finance" werden durch den Prüfungsausschuss des Promotionsprogramms ausgewählt.

§ 7 Vergabekommission und Fachkommissionen

- (1) Der Vergabekommission obliegt die Aufgabe der Feststellung des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach § 2 und § 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes, der Festlegung der Förderungsdauer nach § 5 Abs. 5 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes und der Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen nach § 6 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachkommissionen. Die Stellungnahmen müssen erkennen lassen, ob und in welcher Reihenfolge die Bewerber und Bewerberinnen die fachlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerber und Bewerberinnen nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben aus. Die Vergabekommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen nach § 6 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes auf ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende übertragen. Die Fachkommission kann die Zuständigkeit für Stellungnahmen zu Anträgen auf Gewährung von besonderen Zuwendungen nach § 6 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes auf ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende übertragen.
- (2) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der Prorektor bzw. die Prorektorin für Lehre als Vorsitzende/r, drei Professoren oder Professorinnen (je ein/e Sektionsvertreter oder Vertreterin) und ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin. Alle Mitglieder der Vergabekommission mit Ausnahme des Prorektors oder der Prorektorin für Lehre werden vom Senat der Universität für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Wiederbenennung ist zulässig. Außerdem sind mindestens vier Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die vom Senat bestimmten Mitglieder zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter bzw. eine neue Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

- (4) In jeder Sektion wird eine Fachkommission gebildet. Dieser gehören jeweils als Mitglieder vier Professoren bzw. Professorinnen oder Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen und ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin an; diese werden vom Sektionsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Zu Förderungsanträgen von Bewerbern und Bewerberinnen, die in ein Graduiertenkolleg aufgenommen werden sollen, gibt das für die Aufnahme der Kollegiaten zuständige Gremium des Graduiertenkollegs die Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ab.

§ 8 Beginn und Ende der Gewährung

- (1) Die Gewährung der Stipendien beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist.
- (2) Die Gewährung der Stipendien endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
 1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 4 ausschließt.

Erhält der Stipendiat oder die Stipendiatin für den Monat, in dem der Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 4 ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 9. März 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -